

Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 31.

Sonntag den 1. August 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer feilenden Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Porto. Einzelnummern kosten 1 Mark, incl. Porto. Abonnierte bei der Expedition, auswärts bei den Landboten oder bei der nächstgelegenen Postanstalt. Inverste die Abgabe, Harmond, Seite 12 Bfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, dass jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie das Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Verfügung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 9 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.
Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Von der Verfügung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt,
- Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle halbvolle und reiner Wolle, gewirkt, gewirnt oder aus Webstoff hergestellt,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine höhere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Wer auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen der Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

- baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
- rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
- farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe u. Personen:

Gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstofffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw. Konfektionsgeschäfte, Schneidereiengeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten

Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenstände anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle u. Baumwollergzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Beitritt Meldescheine, für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift u. Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteil.

Sektion W. II, Berlin SW 48,

Verlängerte Hedemannstraße 9/10,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebermittlung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse.“

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin, SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf den Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Beitritt Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse.“

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle u. Garne ferner für Baumwollweb- u. Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C

(auf C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht u. Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915 nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen ferner von Wolle,
- b) insgesamt von 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt von 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Mainz,

den 27. Juli 1915.

Frankfurt (Main),

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee Korps.

Der Weltkrieg.

Die Nahkämpfe in den Vogesen dauern noch an.

Die gesamte russische Front zwischen Bug und Weichsel ins Wanken geraten.

Der Weichselübergang an der Bilziamündung von deutschen Truppen erzwungen.

Torpedierung eines amerikanischen Dampfers.

WTB. Rotterdam, 27. Juli. (Nichtamt.)

Der „Maasbode“ meldet aus London:
Ein deutsches Unterseeboot versenkte gestern den amerikanischen Dampfer „Zeelanow“, 1377

Nettotonnen, von Archangel nach Belfast unterwegs. Die Besatzung wurde gerettet. (Das Schiff hatte Flachs geladen; Flachs ist Vorrat.)

Reiche U-Bootbente.

Rotterdam, 29. Juli. (Zens. Bln.)

Der „N. Rott. Cour.“ meldet unterm gestrigen Datum aus London, daß in den letzten 24 Stunden zehn englische Fischerboote durch deutsche Unterseeboote versenkt wurden. Sie wurden sämtlich beschossen, aber es scheinen keine Menschenleben dabei verloren gegangen zu sein. Außerdem wurden ein dänischer, ein schwedischer und vier norwegische Dampfer versenkt.

Das Ergebnis des U-Bootkrieges.

WTB. Berlin, 28. Juli. (Nichtamt.)

In der englischen Presse wird die Nachricht verbreitet, daß in den bisherigen 22 Wochen des Unterseebootkrieges 98 englische und 95 neutrale Landelschiffe versenkt seien. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, stimmen diese Zahlen nicht. Es sind vielmehr bis zum 25. Juli von deutschen Unterseebooten im Kriegesgebiet versenkt worden; 229 englische, 30 andere feindliche Schiffe, 6 mit feindlichen verwechselte neutrale Schiffe. Außer diesen neutralen Schiffen sind weitere 27 neutrale Schiffe von deutschen U-Booten angehalten, untersucht und wegen Führens von Vorräten nach dem Brisenrecht versenkt worden, da sie nicht eingebracht werden konnten. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß außerdem drei neutrale Schiffe von deutschen Unterseebooten infolge von Verwechselung angeschossen wurden, aber nicht versenkt sind.

Bravo!

Berlin, 28. Juli. (Zens. Bln.)

Wie die „Voss. Ztg.“ erfährt, wird die deutsche Regierung die letzte amerikanische Note zunächst nicht beantworten. Der U-Bootkrieg wird mit allem Nachdruck fortgeführt.

Der Zusammenbruch der Alliierten vor den Dardanellen.

Berlin, 29. Juli. (Zens. Bln.)

Von einem Amerikaner wird der „Voss. Ztg.“ geschrieben:

Vor wenigen Tagen kehrte der amerikanische Kreuzer „North Carolina“ von einer Uebungsfahrt aus dem Mittelmeer zurück, und nach den Berichten der amerikanischen Marineoffiziere sieht man jetzt unversehrt, wie es auf einem Teil des Kriegsschauplatzes aussieht. Das die Alliierten in den Dardanellen große Verluste erlitten, hat man auch so schon erfahren. Aber die Tatsachen übertreffen alle Vorstellungen, die man sich gemacht hat. Die amerikanischen Berichte besagen:

„Wie es am Bosphorus den Alliierten und Irländern ergangen ist, das ist geradezu schauerlich — den Australiern und Irländern! Auch dort hat das liebe Mutterland seine Stiefkinder

der hübsch vorn hingestellt. Die Ueberlebenden liegen in den Spitätern Alexandrias. Etwas hingemäht wurden die Bedauernswerten bei dem Landungsversuch auf der asiatischen Seite der Dardanellen. Der Sturm auf die steilen, felsigen Ufer war freilich auch der ne Bahnstern, besonders bei der Verteidigung durch die von ausgezeichneten deutschen Offizieren geführten, bis zur Todesverachtung tapferen türkischen Truppen. Verwundete australische Offiziere in Alexandria haben ihren amerikanischen Kollegen mit Bewunderung von der Tapferkeit und Ausdauer der Türken erzählt. Die türkischen Verteidigungen wurden vom Lande aus und von den Schiffen aus mit einem Eisenhagel förmlich überschüttet, und wenn die Engländer zum Sturm schritten, wurden sie von einem Feuer empfangen, unter dem ihre Reihen zusammenbrachen. Von einem australischen Regiment von tausend Mann kamen nur 67 zurück, aber keiner unverletzt. Zu Tausenden und Zehntausenden liegen die Franzosen, Australier und Alliierten.“ Nach Ansicht der amerikanischen Marineoffiziere ist der Angriff der Alliierten auf die Dardanellen vollständig und endgültig gescheitert.

Erste indische Unruhen.

WTB. Amsterdam, 28. Juli. (Nichtamt.)

Eingegangene amerikanische Zeitungen enthalten folgende Nachricht aus Manila vom 5. Juli: Offiziere und Fahrgäste des eingelaufenen spanischen Postdampfers „Alcanta“, welcher unterwegs Aden, Colombo, Ceylon und Singapur berührte, berichten über ernste Unruhen ganz Indien. Mehrere Aufstände haben stattgefunden. In Colombo sollen revoltierende Eingeborene von englischen Truppen streng bestraft sein, nachdem mehrere Engländer ermordet und die Läden geplündert worden waren. Das Kriegsrecht wurde verkündet, die Europäer bewaffnet und die militärtauglichen englischen Untertanen in die Armes eingestellt. Es wurden Vorbereitungen getroffen, die weißen Frauen und Kinder nach Australien oder in die Heimat zu bringen. In Singapur riefen die Behörden alle englischen Untertanen zwischen 20 und 30 Jahren zu den Waffen. Auch unter der eingeborenen Bevölkerung im Norden von Borneo herrsche Unruhe.

Locales und Provinzielles.

* **Sadamar**, 30. Juli. In der nächsten Zeit wird der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Kassel in den hiesigen Kreis einen Beamten entsenden, um bei den einzelnen Arbeitgeberkontrollieren zu lassen, ob diese für die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die fälligen Beitragsmarken in zutreffender Höhe und Anzahl verwendet haben.

* **Sadamar**, 28. Juli. (Schöffengerichtshandlung). 1. Gegen die Landwirte Jak. S. und 6 Genossen von M. waren durch amtliche

Zum 1. August.

Das erste Kriegsjahr geht zu Ende. Am 31. Juli 1914 wurde die schon am 25. Juli in einem Kronrat beschlossene allgemeine Mobilmachung des russischen Heeres verkündet. Der Zar war nicht im Zweifel darüber, daß mit dieser Maßregel der europäische Krieg begonnen wurde. Am 29. Juli hatte er den deutschen Kaiser inständig um Hilfe gebeten, die Entrüstung über die Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Serben sei in Rußland ungeheuer, bald werde er dem Druck, der auf ihn ausgeübt werde, nicht mehr widerstehen können und gezwungen sein, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Kriege führen würden. In seiner Antwort vom selben Tage wies der Kaiser darauf hin, daß Oesterreich-Ungarn keine territorialen Erwerbungen auf Kosten Serbiens beabsichtige und daß militärische Maßnahmen Rußlands, die Oesterreich-Ungarn als Drohung auffassen konnte, seine — des Kaisers — bereitwillig übernommene Vermittelung untergraben würden. Am 31. Juli gab der Zar in einer Depesche an den Kaiser sein „feierliches Wort“ darauf, daß, solange die Verhandlungen dauern, seine Truppen keine herausfordernde Aktion unternehmen sollten.

Mit diesem Telegramm hatte sich ein Telegramm des Kaisers gekreuzt in dem nochmals an die mitten in der Vermittlungsoption des Kaisers unternommene Teilmobilmachung gegen Oesterreich-Ungarn erinnert und hervorgehoben wurde, daß die Verantwortung für das drohende Unheil ganz auf den Zaren falle, der es

noch durch Einstellung der militärischen Maßnahmen verhindern könne.

Tatsächlich aber war die Mobilmachung der gesamten russischen Streitkräfte bereits seit dem Morgen des 31. Juli in vollem Gange. Nunmehr erhielt der Kaiserliche Botschafter in Petersburg am Nachmittag des 31. Juli Befehl, die Einstellung der militärischen Maßnahmen binnen 12 Stunden zu verlangen, widrigenfalls Deutschland der Erklärung des Kriegszustandes die allgemeine Mobilmachung seines Heeres und seiner Flotte folgen lassen werde. Die Frist lief am 1. August mittags ab. Zwei Stunden später telegraphierte der Zar noch einmal, er verstehe, daß der Kaiser gezwungen sei, mobil zu machen, bitte ihn aber, die Verhandlungen nicht abbrechen. In der umgehenden Antwort sagte der Kaiser, daß noch keine Antwort auf das Ultimatum eingegangen sei und daß der Zar seinen Truppen befehlen möge, unter keinen Umständen auch nur die leiseste Verletzung unserer Grenzen zu begehen. Russische Truppen hatten aber schon am Nachmittag des 1. August, zur selben Zeit, als der Zar noch um Fortsetzung der Kaiserlichen Vermittlungstätigkeit bat, die deutsche Grenze überschritten und den Krieg begonnen.

Die sonderbare Haltung des Zaren erklären wir milde daraus, daß er, wie er selbst sagt, unter schwerem Druck stand und daß die Fäden ihm entglitten waren. Die Kriegspartei des Großfürsten Nicolai hatte seit dem verhängnisvollen 29. Juli, an dem Grey dem französischen

Botschafter die Uebernahme des Schutzes der französischen Nordküste zugesagt hatte, das Wort in der Hand. Die Schuld des Zaren lag darin, daß er sich von den Kriegstreibern fortreißen ließ, seine Bitten an den Kaiser waren Produkte der Angst vor der Verantwortung.

Heute sind die westlichen Gebiete seines Reiches, in einem großen Bogen von Mitau über die Rarow-Linie bis zum Bug, in Feindhand, mehr als eine Million Russen gefangen, mehrere Millionen gefallen oder verwundet. Warschau bedroht, alle Hoffnungen auf die letzte Kraftanstrengung gerichtet, mit zunehmender Mangel an Waffen noch einen Durchbruch gegen die von Süden gegen die Linie Cholm—Lublin—Zwangerod herangerückte Mauer der deutschen und österreichisch-ungarischen Heere zu versuchen. In seiner Not macht der Selbsterlöser Zugeständnisse an das Volk, am 1. August, dem Jahrestag des Kriegsbeginnes, die Duma zusammentreten. Aber auch die Duma wird ihn nicht aus den Banden befreien, die er durch seine Nachgiebigkeit gegenüber den Kriegsherrn geraten ist. Seiner ganzen Natur nach wird er auch den heroischen Entschlossenheit für besiegt zu erklären, nicht aus sich selbst, sondern, er wird ihm aufgezwungen werden müssen.

Französische Zerstörungen im Schützengraben.

Rotterdam, 26. Juli. (Ctr. Bln.)

Die Zeitung „Progres de Chalons“ macht über die französische Armeeverwaltung aus, indem sie folgendes erzählt: Unsere Kriegstruppen

erlebte Strafbefehle vom 24. Juni cr. Geld-
strafen von 150 Mark bzw. 20 Mark oder für
jeweils 5 Mark Geldstrafe ein Tag Gefängnis, wegen
Verschlebung der Kartoffelhöchstpreise festge-
setzt, wogegen sie Einspruch und gerichtliche Ent-
scheidung beantragt hatten. Sch. hatte die Kar-
toffelverkäufe vermittelt und war wegen Gewer-
steuer-Zu widerhandlung angeklagt, weil er oh-
ne Befehl eines Wandergewerbescheines das
Kaufgeschäft bewirkt hatte. Das Gericht verur-
teilte ihn zu einer Gesamtstrafe von 50 Mark,
Mitangeklagten zu je fünf Mark Geldstrafe,
deren Stelle im Nichtzahlungsfalle eine Ge-
fängnisstrafe von 1 Tag für je 5 Mark Geld-
strafe tritt, außerdem haben dieselben die Ko-
sten des Verfahrens zu tragen.

2. Gegen den Bäckermeister Johann R. in L.
Reiher durch polizeilichen Strafbefehl vom 24.
Juni eine Geldstrafe von 60 Mark oder 12 Tage
Gefängnis festgesetzt, weil er im Monat März
Roggenbrot bereitet hat, ohne daß das Brot
einen Zusatz von 10 Prozent Kartoffelmehl ent-
hielt zur Zubereitung Weizenmehl verwendet,
wofür ohne Brotkarte abgegeben und Roggenbrot
mehr als 50 Gramm Gewicht nicht mit der
Ziffer des Herstellungstages bezeichnet zu haben.
Das Gericht erkannte auf eine Geldstrafe von
10 Mark oder 4 Tage Gefängnis und Tragung
der Kosten.

Sadamar, 30. Juli. Gestern Nachmittag
1 Uhr fand eine Sitzung der Herren des Magi-
strats und der Stadtverordneten im Sitzungssaal
des Rathauses unter dem Vorsitze des Herrn
Stadtverordnetenvorstehers Preußner statt.

Anwesend waren die Herren Stadtverordneten:
Herr, Jörges, Maier, Weg, Müller, Schollen-
berger, Stahl. Vom Magistrat war anwesend:
Bürgermeister Dr. Decher.

Tagesordnung:

1. Besuch des Frauenhospitals um Erlaß der
Hundesteuer.
2. Desgl. der Franziska Linder desgl.
3. Desgl. der St. Josephanstalt um Erlaß
bzw. Befreiung von Grund- und Gebäude-
steuer.
4. Vertrag mit derselben über Pachtung eines
Feldwegs.
5. Verpachtung der Winterweide an P.
Ohlenschläger.
6. Gültigkeitserklärung der letzten Bürgerliste
für die diesjährigen Wahlen.
7. Antrag der Bewohner des „alten Markts“
auf Verlegung der Straße mit Gas.

Zu 1. und 2. Die Steuer wurde niederge-
legt.

Zu 3. Die Charitasvereinigung Montabaur
hat der Versammlung bekannt, daß sie durch
Befreiung der königlichen Regierung als milde
Stiftung anerkannt und daher die hiesige Nie-
derlassung der St. Josephanstalt von der Grund-
und Gebäudesteuer zu befreien sei.

haltung hat der Erzeugung von „Juwelen“ aus
Aluminium in den Schützengräben einen großen
Dienst erwiesen, indem sie an die „Polius“
Schmelzgefäße ausleihen ließ. Nie ist eine Neue-
rung freudiger begrüßt worden als diese. Um
das Aluminium oder sonstige von den feindli-
chen Geschossen herrührende Metalle zu schmel-
zen, tut man das Metall ganz einfach in den
alten Stahlpanzer, den jeder Soldat jetzt als
Schutz in seinem Kappi zu tragen hat. Man
legt diesen improvisierten Schmelzgefäß ans Feuer
— eine Schmiede gibt es ja in jedem Graben —
und die Gießerei kann losgehen. Die Gießform
wird aus einer Kartoffel geschnitten, und so
legt man Ringe, die hierauf mit Feile und
Zirkelmesser geglättet werden. Mithin hat un-
ser Kopfschützer eine doppelte Verwendung: Er
hält die Granatsplitter ab und dient dem Gusse
von Fingerringen, die man, wenn man auf Ur-
laub geht, den Frauen und Bräuten mitbringt.
Erzeugung und Erzeugungsverfahren verschaffen
den „Juwelen“ großen Wert. (D. Tsgstg.)

Die Freifahrt der Urlauber.

Bekanntlich wird den beurlaubten Mannschaf-
ten freie Eisenbahnfahrt auf Kosten des Reiches
gewährt. Der Urlauber erhält für die Reise
einen Militärfahrschein, der neben anderen An-
gaben auch den Vermerk: „Fahrtkosten sind zu
zahlen“ enthält. Hieraus ist vielfach der irri-
ge Schluß gezogen worden, daß der Beurlaubte
vorläufig frei fahre und die Fahrtkosten spä-
ter von ihm bezahlt werden müßten. Das trifft
nicht zu. Jeder, der einen solchen Schein in

Die Versammlung erkennt den gemeinnützigen
Zweck der Vereinigung an, ist aber nicht in der
Lage infolge der finanziellen Verhältnisse der
Stadt eine Steuerbefreiung eintreten zu lassen,
zumal die Gesellschaft nicht nur Stiftungszwecke
verfolgt, sondern auch auf Erwerb arbeitet.

Zu 4. Der Vertrag vom 1. Juli wird ge-
nehmigt und für die in Benutzung genommene
Wegestrecke 6 Mark festgesetzt.

Zu 5. Von einer Verpachtung der Winter-
schafweide wurde Abstand genommen, da sich im
hiesigen Ortsbereich keine Weiden befinden. Da
das Hüterecht nur der Stadt allein zusteht, wird
das Hüten, auch Einzelhüten strafrechtlich ver-
folgt.

Zu 6. Durch Verordnung der königlichen
Regierung kann von einer Neuaufstellung der
Bürgerliste für die im Herbst vorzunehmenden
Wahlen Abstand genommen werden. Die Ver-
sammlung beschloß, da sich innerhalb der Liste,
eine außerordentliche Verschiebung in den einzel-
nen Abteilungen zeigt, für die im Herbst vor-
zunehmenden Wahlen eine neue Bürgerliste auf-
zustellen. Die Kriegsteilnehmer werden mit den
Steuerfälligen der letzten endgültigen Liste auf-
geführt.

Zu 7. Die Versorgung der Bewohner des
„alten Markts“ mit Gas ist die Versammlung
vorläufig nicht in der Lage nachzukommen, bis
Beendigung des Prozesses mit dem Besitzer des
Gaswerks Herr Ferd. Siebert.

Außer der Tagesordnung wurde noch die
Feldpolizei behandelt und aus Anlaß der sich
mehrenden Felddiebstähle für die Erntezeit ein
zweiter Feldhüter (Andreas Hornstadt) ernannt;
außerdem wurde noch die Ernennung mehrerer
Ehrenfeldhüter in Erwägung gezogen und fest-
gesetzt.

Sadamar, 30. Juli. Betrifft Bestands-
erhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugni-
sen aus Bastfaser (Jute, Flachs, Ramie, euro-
päische Hanf und überseeischer Hanf).

Die Verordnung tritt am 2. August 1915,
nachts 12 Uhr, in Kraft.

Folgende Gegenstände werden von der Ver-
ordnung betroffen:

1. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet u.
geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, ge-
heißt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
2. Ganz oder teilweise aus Bastfasern herge-
stellte Garne und Zwirne.

3. Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne,
Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue,
Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.

4. Alle ganz oder teilweise aus Bastfasern
hergestellte Gewebe, welche für Heeresbedarf in
Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder
streifen gemusterten Gewebe in rohem, gebleich-
ten, imprägnierten und gefärbten Zustande, wel-
che mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt
sind und in denen keine feineren Garne als Lein-
garnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle

gemischten Geweben keine feineren Garne als
Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet wor-
den sind.

5. Leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bast-
fasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten
Säcke und alle für menschliche oder tierische
Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verord-
nung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die
außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisal-
hanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und an-
dere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbei-
tung von Fasern entstehenden Vergarten und
spinnfähigen Abfälle.

Flachs- und Hanfstroh, welches am Stichtage
noch nicht geerntet ist, muß schätzungsweise an-
gegeben werden, die genaue Meldung ist sofort
nach der Ernteunter Abzug des Gewichtes
des Samens vorzunehmen.

Von der Meldung sind ausgenommen, Vor-
räte die geringer sind als:

ein Gesamtwert von 500 kg Faserstroh oder
500 kg ausgearbeitete Rohstoffe,

100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg
Seilerwaren,

200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher
Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Be-
zeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu
melden sind demnach alle gemusterten Gewebe
(ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bast-
fasergewebe, in denen Garne feiner als Leinen-
garn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 ent-
halten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle
Wirkwaren und Spitzen,

500 Säcke aller zu meldenden Gattungen.

(Im übrigen sind die Bestimmungen gleich denen
der Verordnung betreffend Baumwolle usw. auf
der ersten Seite unseres Battes. Die Redaktion.)

Sadamar, 30. Juli. Die Kaiserliche Ober-
postdirektion, Frankfurt am Main gibt Nachste-
hendes bekannt:

Die Bestimmung der in den Schalterfluren der
Postanstalten aushängenden Bekanntmachung,
wonach im Verkehr mit dem Auslande nur of-
fene Briefsendungen zur Postbeförderung ange-
nommen werden, wird von den Absendern häufig
nicht berücksichtigt. Die Bestimmung ist noch
voll in Kraft. Wenn solche Sendungen ver-
schlossen aufgeliefert werden, müssen sie den
Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht
bekannt sind, nach den Vorschriften für unbe-
stimmte Sendungen behandelt werden. Es liegt
daher im eigenen Vorteil der Absender, solche
Sendungen nur offen aufzuliefern.

Landwirte, verkauft die Milch, namentlich
auch Magermilch! Alle Arten von Käse haben
einen guten Preis und werden ihn, als Ersatz
für Fleisch, auch behalten.



--- trinken
unmöglich ---

denn alle aus Roggen
hergestellten Getreide-
kaffees sind nicht mehr
zu haben. Getreide-
kaffees aus Gerste sind
sehr im Preise gestiegen.
Da wäre guter Rat teuer,
wenn der „Kriegs-Korn-
frank“ nicht wäre. Er
schmeckt vorzüglich, hat
eine schöne kaffeebraune
Farbe; er ist sehr aus-
giebig und deshalb billig.
Ganzes Paket 50 Pfennig.
Halbes Paket 26 Pfennig.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Förster.

Händen hat, fährt tatsächlich frei. Der Vermert
regelt nur das Abrechnungsverhältnis zwischen
dem Reich, das die Fahrkosten trägt, und der
Eisenbahverwaltung.

Erntehilfe.

Bei dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuss des
Rhein Mainischen Verbandes für Volksbildung
liegt eine größere Anzahl von Anmeldungen ge-
eigneter Hilfskräfte vor, welche bereit sind sich
für Erntearbeiten zur Verfügung zu stellen.
Ländliche Besitzer, denen es an Arbeitskräften
fehlt, werden ersucht, sich dieserhalb an die Ge-
schäftsstelle des Verbandes, Frankfurt a. M.,
Paulsplatz 10 zu wenden. Am gleichen Orte
werden erfahrene und tüchtige Helferinnen nach-
gewiesen, die sich zur Beaufsichtigung der länd-
lichen Jugend während der Ernte bereit erklären.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 1. Aug. 1915.

7 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr,
Nonnenkirche 7 1/2 Uhr, Gymnasialgottesdienst
fällt aus Hochamt 10 Uhr.

Evangelische Kirche.

7. Sonntag nach Trinitatis 1. Aug. 1915.
10 1/2 Uhr Gottesdienst in Sadamar.
4 Uhr Gottesdienst in Langendernbach.
Mittwoch, den 4. Aug. abends 8 Uhr Kriegs-
andacht.

Bilanz

des Niederzengheimer Spar- und Darlehnskassenvereins.

Eing. Gen. mit unb. Gastpf. zu Niederzengheim per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M	ℳ	Passiva.	M	ℳ
Barer Kassenvorrat	2469	86	Reservefonds	148	92
Wert des Geschäftsmobils	20	—	a) Spareinlagen		
Darlehn gegen Schuldschein			b) Nicht beigezeichnete		
Hypotheken (Kapitalausstand)	10371	94	Kartengelber	15349	67
Kaufschilling (Kapitalausstand)	1550	84	Schuld für Warenbezug	357	84
Zinsenreste (fällige Zinsen von Kapitalien)	512	68	Geschäftsgewinn	165	78
Ausstand für Warenbezug	1077	99			
Warenlager	18	90			
Summa	16022	21	Summa	16022	21

Die Mitgliederzahl betrug Anfang 1914: 87. Ende 1914: 87.

Niederzengheim, den 18. Juli 1915.

Niederzengheimer Spar- und Darlehnskassenverein.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Gastpflicht.

Jakob Weber, Direktor,

Jakob Schneider.

Vorstandmitglieder.

Joseph Weiss Rentant.

Peter Denker.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Hadamarer Anzeigers
Joh. Wilh. Hörter

Keine Kornblumen u. Matschrosen
in diesem Jahre pflücken.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Persil

für
alle Wäsche

Selen Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

Das Illustrierte Blatt

der Frankfurter Societäts-Druckerei

bringt in seiner 53. Kriegsausgabe eine große Anzahl
interessanter Bilder.

U. a. wird mit sechs Illustrationen das Leben an Bord eines deutschen Panzerkreuzers geschildert. Ein Aufsatz mit Bildern behandelt das Thema: „Der Papst u. der Krieg.“ Aus Zeitschriften der uns feindlichen Länder sind interessante Bilder wiedergegeben. Eine große Relieftafel, auf der unsere Stellungen im Osten Anfang Mai und Ende Juli eingezeichnet sind, zeigt die gewaltige Arbeit, die unser Heer im Osten in ein Vierteljahr geleistet hat. Vier lebendige Porträtzeichnungen aus dem Felde weisen darauf hin, neben dem Schwert draußen im Felde auch Bleistift und Pinsel geführt wird. Eine reichhaltige Modeseite mit Modestück bringt verschiedene Schnittmuster und Anregungen für die Hausfrau. Die Rubriken Schach, Rätsel, Haus u. Küche enthalten Neues, Interessantes und Nützliches. Im übrigen sind über die 16 Seiten des Blattes eine große Anzahl aktueller Photographien vom Kriegsschauplatz verstreut.

Schwarzkopf-Shampoo

das bekannte, vielmillionenfach verbrauchte Volks-Haar-Pflegemittel erfreut sich dauernder und steigender Beliebtheit in allen Volkskreisen. Es beseitigt Haarausfall, Kopfschuppen und gibt dem Haar ein gesundes, volles und spitzes Aussehen. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion**, Flasche M. 1.20. Probeflasche 60 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- u. Friseur-Geschäften.

Stellensuchende

suchen bei Aufgabe von Anzeigen Zeit, Mühe und Geld, wenn sie sich zur Auswahl der geeigneten Stellenanzeigen u. Beförderung der betreffenden Anzeigen an die älteste Annoncen-Exp. von **Hausen & Vogler A.-G.** Frankfurt a. M. wenden.